

anfliegern u. a. Hagedorn, der Tod in Abgang gekommen, ist in der Hand unserer Ver...

amt des Innern.

ng des Reichswirtschaftsrats
Reichsamt des Innern ist
teilungen. Die 1. Abteilung
Kriegsangelegenheiten: Verfassungsa-
rat, den Reichstag und die
Geschäfte, die allgemein
erhöhen und Reichsbeamten,
Angelegenheiten der Religions-
angelegenheiten der politischen
- und Verfassungswesen
her und kaiserlicher Unter-
nische Reichsämter, die Bau-
alle Maßangelegenheiten,
agen, Zusammenhangsangelegen-
gelegenheiten, die An-...
erfahrenen Gehalt ...
Abteilung ist dem Minister...

unter anderem die Angelegen-
berücksichtigung, des Gesund-
gewesen, den Nahrungsmit-
angelegenheiten, die Angelegen-
des Unterhaltungswohlfahrt,
nahrung, die Aus- und Ein-
Arbeiter, die innere Koloni-
sation, die Fremdenangelegenheiten, die
Abteilung ist dem Minister...

Regierung.

erd zum Vizekanzler.
Berlin, 13. Nov. WSB. Der Kaiser und Königin
Königlich Höchst. Hoh. Kai-
s. Vertreter des Reichs-
des Charakters als Wirk-
ung zu erkennen.

rich von Jönkers zum Vize-
menstellung der neuen Regie-
ne zu bezeichnen. Mit
dem Gedächtnis, an dem
ne mitgearbeitet haben, der

sehen: Heiling, Feilerberg,
nung, in der nun alle Par-
demokratische, vertreten sind
Bestreiter des Fortschritts, der
christlichen Sozialpartei noch
die konstitutionelle Partei
treiben darf und kann. Die
sicherung des Parlamentarismus
t. zusehender gekommen. Zum
samt diesen wir von einem
als sprechen: Das der Weg
gang glatt und leicht war,
er, natürliche und künstliche,
er Beschaffenheit, mit denen wir
den, und vermag die Boden-
aufzuheben, wenn wir uns auch
andere gebracht haben. Der
politische Fehler, die Freiheit ist
eine Regierung an der die
schon existiert, die gebildet ist
Parlamentarismus und nach besten
Stunden zu Fortschritt
entsprechender Anhang zu einer
ung unserer inneren politischen

gegen Amerika.

amerikanische Gegenwirkung
haben kann und die dort
Exzente und Amerikaner selbst
strenge Maßnahmen
nem Ziele aus Kaputtge-
gering Amerikas Bestehen
ist sich neutral zu verhalten
sollte, wenn die Forderung
Staatsbürger in Amerika sich
aus machen oder aber aus
ein besonders großes Licht
aus der Fiktion der Neu-
durch Forderungen gegen-
seitiger Seite an die
Land kann bekanntlich die
nation nur unter der Bedin-
nationalwirtschaftlichen Export nach
in Worten: Amerika findet
nung, das Österreich seine
in möglichem Maß die Nach-
möglichst entgegenstellend zu den
Kampfkampfen ihren wirt-
schaftlich gegen seine Willen in

en Weltkrieg hineingetrieben werden will, so ist es un-
umgänglich notwendig, daß die skandinavischen Mächte
gemeinsam oder einander gleichfalls Erklärungen gegen-
über Amerika auszusprechen ihr Recht behaupten, neutral
bleiben, und die amerikanischen Staatsmänner davon
überzeugen versuchen, daß eine Fortsetzung des jetzigen
gegen Amerika Amerikas dem Norden gegenüber zu
ein gerader Gegenstand von dem, was man in Amerika
beachtet, liegen wird: es wird nämlich, falls der Krieg
noch mehrere Monate, ja vielleicht Jahre fortgesetzt wird,
zur Folge haben, daß die skandinavischen Mächte in Deutsch-
lands Arme getrieben werden. Man kann sich die Szenen-
tafel denken, daß Amerika fortsetzt, den skandinavischen
Mächten endlich, von der bitteren Not gezwungen, im Krieges
Vorteil eingreifen müssen. Der Selbsthaltungsgedanke kann
dann sehr leicht den nördlichen Mächten geltehen, ohne
Rücksicht darauf, was ihre Spannungen fast keinen Nutzen
sich demjenigen Lande anzuschließen, auf dessen Seite
Amerika sie am ehesten zu sein wünschen. — Ueber
Sache, ja vielleicht früher, können viele Möglichkeiten sich
am großpolnischen Himmel zeigen, und denen jetzt nur
wenige können. Nicht viele denken jetzt wohl daran,
daß von deutscher Seite eine bewachte überwachende Energie
entwacht wird, um in dieser unruhigen Welt die
erweiterten Landgebiete auf dem Balkan und in den russischen
Offizierskreisen zu bezaubern und fruchtbar zu machen. Die
Zeit kann kommen, daß Deutschland, das jetzt „hängende“
Land, trotz aller Blockade-Ansicherungen der Entente keinen
nordlichen nördlichen Nachbarn finden werden, aber
aber zum Dank auch ihren Verlust begehrt. — Eine
solche Lage wird nicht heute, auch nicht morgen oder in
einigen Wochen eintreten, aber sie wird doch kommen kön-
nen, wenn der Krieg beispielsweise bis zum Sommer 1918
dauert. — Haben die amerikanischen Staatsmänner daran
gedacht?

Aus Stadt und Bezirk.

Regeld, 14. November 1917.

Exzentrik.

Musikler Karl Engler, Sohn des Joh. Engler
hier, der vor einiger Zeit die Silberne Hochzeit feierte,
erhielt in nun auch zum Festtage beiderhundert.

Gelehrte Friedrich Wörner Sohn des Jakob Wörner
von Oberjettingen wurde mit dem Ehren-Kreuz
II. Klasse ausgezeichnet.

Das Ehren-Kreuz II. Klasse erhielt Musikler Frie-
drich Reyg, von Oberjettingen, Sohn des Johannes
Reyg.

Neue Milchpreisfestsetzung für Württemberg.

Die Verfügung des Ministeriums des Innern über
die Milchpreise ist die Einstellung der Versorgungsgebiete
Württemberg und Hohenzollern in 3 Preisgebiete vor.
Der die Festsetzung der Preise betreffend, so geht die
Verfügung von einem Grundpreis aus, nämlich dem Preis
für Verkaufsmilch dieser beträgt in den Gebieten des zweiten
Preisgebietes 26 Pfennig. Dem diesem Grundpreis zuge-
rechnet wird ein Preis für Sommermilch für Fülle,
in denen die Milchproduktion nicht in Frage kommt, und von
dem Grundpreis zuzüglich als Ausnahme ein Kompensations-
für Milch die von anerkannten Sammelstellen an tägliche
Abnehmer mit der Bahn geliefert wird. Der Sammelstellen-
preis ist um 1 Pfennig niedriger, der Kompensations-
preis um 2 Pfennig höher als der Grundpreis. Zum 2. Preisgebiet
gehören: von Schwymländchen die Bezirke Calw,
Freudenstadt, Hoch-Regal, Rottenburg, Sigmaringen,
Sigmaringen, die Bezirke Calw, Sigmaringen, Hoch-
Regal, Freudenstadt, Sigmaringen, Sigmaringen, vom
Donaukreis die Bezirke Ulm, Gailingen, Mühlhausen,
Ulm, von Hohenzollern die Bezirke Sigmaringen, Hei-
genloch. Der Preis für Regalmilch ist allgemein um 10
Pfennig für das Liter niedriger als der Preis für Sommermilch.
Der Preis für Verkaufsmilch ist von 21 auf 24 Pf.
für das Liter erhöht worden. Wegen der Neuzeitung
der Milchpreise sind Verhandlungen im Gange. Eine Er-
höhung der Butter- und Käsepreise ist unermittelt.

10. Staatslotterie, 5. Klasse, 1., 2. und 3. Ziehungstag.

Zur Württemberg gefallener Gewinne:
3000 Mk. auf Nr. 189 978, 217 098, 1000 Mk. auf Nr.
175 868, 177 220, 177 314, 179 827, 188 008, 188 917,
201 462, 500 Mk. auf Nr. 58 788, 172 543, 174 003,
174 854, 178 039, 178 904, 182 765, 189 912, 217 185.
Außerdem 121 Gewinne zu 240 Mk. 5000 Mk. auf Nr.
178 511, 1000 Mk. auf Nr. 31 904, 31 918, 176 004,
176 121, 186 744, 187 436, 188 174, 500 Mk. auf Nr.
30 983, 31 854, 177 247, 178 257, 184 285, 200 590,
221 698, 231 717. Außerdem 118 Gewinne zu 240 Mk.
3000 Mk. auf Nr. 177 282, 178 146, 186 627, 1000 Mk.
auf Nr. 31 788, 175 428, 175 919, 177 999, 189 989,
217 156, 500 Mk. auf Nr. 175 057, 175 850, 176 763,
177 847, 178 345, 184 363, 187 010, 187 130, 188 954,
189 135. Außerdem 137 Gewinne zu 240 Mk. (Ohne
Gewinn.)

Koblenz, 11. Nov. Das Rundfunk

wird durch ein Telegramm, daß die Rundfunkstation
in einem dazwischen liegenden Raum barockisiert und
vergangene Woche traf die Nachricht ein, welche hier
allgemein erschütternd wirkte. Man hat der Röhre, freilich,
allgemein geschickte Mann so fern von der Heimat seine
Ruhe gefunden. Sein Andenken wird in Ehren bleiben.
Die würdige Teilnahme wird seine Frau mit ihren 5 Kin-
dern abruhen lassen.

Aus dem übrigen Württemberg.

Rottenburg. Am Samstag konnte das Driester-
fest auf ein 100jähriges Bestehen zurückblicken. — Aus
Anlaß des 100jährigen Bestehens des Konzils in Tübingen
wird eine Jubiläumsschrift aus der Feder des Konzils-
direktors Dr. Schöcher erschienen, während dieser Zeit
in Tübingen eine Disputation abgehalten wird.

Stuttgart. Die Blätter vom 20. September, der
der 47 Jahre alte Oberst Dr. Berger von der R. Ver-
fassung in Hohenzollern zum Opfer gefallen ist, sind
erstern vor dem Schwurgericht unter großer Andrang der
Zuhörer verurteilt worden. Das Schwurgericht sprach auf
4 Jahre 3 Monate Gefängnis, 1 Monat für Unterbringung
kam in Anrechnung.

Legte Nachrichten.

Ein Seespektakel an der skandinavischen Küste.

Berlin, 13. Nov. WSB. Drah. Nächst wird
mitgeteilt: Am 12. November nachmittags kam es an der
skandinavischen Küste zwischen einem Torpedoboot und
englischen Torpedobooten zu einem kurzen Artillerie-
gefecht, wobei ein englischer Zerstörer getroffen wurde.
Unsere Boot hat ohne Beschädigung entkommen.

Der russische Bürgerkrieg.

London, 13. Nov. WSB. Drah. Krater meldet:
Die Admiralität teilt auf Grund eines deutschen russischen
Pfefferberichts mit: Nach einem heftigen Gefecht, das ge-
schien in der Gegend Jaroslawl sein, hat die
Revolutionsarmee die unter dem Befehl Kerenski und
Kondowa stehenden Streitkräfte der Gegenrevolution voll-
kommen geschlagen.

Rücktritt des französischen Kabinetts.

Paris, 14. Nov. WSB. Drah. Nach Bespre-
chungen von Interpellationen über die diplomatische und
militärische Lage nahm die Kammer mit 250 gegen 192
Stimmen eine Vertrauensabstimmung für die Regierung
an. Nach Schluß der Kammer hat das Ministerium zurück-
getreten.

Die Bildung einer italienisch-französisch-englischen

Armee.
Zürich, 14. Nov. Drah. Ein Privattelegramm
der „Neuen Züricher Nachrichten“ aus Mailand besagt:
In Mailand wird gegenwärtig eine große Armee aus Ita-
lienern, Franzosen und Engländern zusammen-
gestellt. In der Stadt treffen Scharen von Flüchtlingen
aus dem Kriegsgelände ein. Die Post ist abgebrochen.

Die Kriegslage am Abend des 13. November.

Berlin, 13. Nov. Drah. WSB. Nächst wird mitgeteilt:
Im Westen, Osten und Nordosten nichts Besonderes.
Südlich vom Sagenwald wurden weitere Höhenstellungen
ergriffen.

Wetterwahl Wetter am Donnerstag und Freitag.

Noch empfehlend höherer Nacht tagsüber etwas milder und
mehr feucht.

Die Veranschaulichung von...
Verlag von...
Verlag von...

Mitteilendes.

Agf. Oberamt Nagold.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Milch.

Die Verfügung des R. Ministeriums des Innern über
Höchstpreise für Milch vom 5. November 1917 ist im
Staatsanzeiger Nr. 264 vom 10. ds. Mo. erschienen. Die
Beteiligten werden auf diese Verfügung hingewiesen. In
der Verfügung sind im wesentlichen die Preise, die in dem
Württembergischen hohenzollernischen Versorgungsgebiet gelten,
festgesetzt. Nur Bestimmungen für gewisse Zuschläge und
für die Händlerpreise sind den Kommunalverordnungen über-
lassen. Die Preise sind verschiedene, je nach der Zustellung
in dass der drei verschiedenen Preisgebieten. Der
Oberamtsbezirk gehört dem zweiten Preisgebiete an.
Für den Oberamtsbezirk gelten hieraus auf Grund
der Verfügung und auf Grund der Festlegung durch den
Kommunalverband folgende Preise, die bei Geschäftsverhandlung
vom Verkäufer und Käufer nicht überschritten werden dürfen.

I. Für Erzeuger.

A. Verbrauchsmilch.

I. Vollmilch.

1. beim Verkauf an Verbraucher
a) ab Stall 24 Pf.
b) ins Haus am Ort 25 Pf.

2. frei Sammelstelle
a) in Füllen, in denen ordentlichweise keine
Weiterverfälschung mit der Bahn erfolgt 25 Pf.
b) in allen sonstigen Fällen, insbesondere bei
Weiterverfälschung mit der Bahn, ist nicht der Preis unter (a) maßgebend,
es folgt vielmehr der Preisfestsetzung
regelmäßig auf Grund einer Ver-
einbarung zwischen der Sammelstelle und
dem Erzeuger, wobei die Sammelstelle
- für innerhalb des Rahmens halten
muss, der ihr durch den für die selbst
gültigen Verkaufsbedingungen gegeben
ist. (Vergl. Abschnitt II für Wieder-

verkaufte und Verbraucher). Als Sam-
melstelle gilt jede öffentliche und private
Unternehmung oder Einrichtung, also
auch Sammelstellen, die zum
Milch zum Weiterverkauf... zur
Verarbeitung von verschiedenen Lieferern
zusammenkommen.

3. frei Bahnwagen, in den Fällen, in denen
die Lieferung ohne Vermittlung einer öf-
fentlichen Sammelstelle unmittelbar durch den
Erzeuger erfolgt 25 Pf.

4. frei auswärtiger Verbraucher in den Fällen,
in denen die Verfertigung nicht mit der
Bahn erfolgt

a) an Wiederverkäufer 25 Pf.
b) an Verbraucher 25 Pf.

Bei mehr als 3 km Entfernung ist
bis zu 5 km ein Zuschlag von 2 1/2 Pf.,
bis zu 8 km von 26 Pf., darüber
von 27 Pf. zulässig.

II. Ragermilch.

Die Preise für Ragermilch sind um 10 Pf. niedriger
als die für Vollmilch.

B. Verarbeitungsmilch.

(Sollmilch)

frei Verarbeitungsfabrik oder Sammelstelle
nicht über 24 Pf.
bei Zurücknahme des Abzuges nicht über 23,5 Pf.
bei Zurücknahme der Ragermilch nicht über 16 Pf.

III. Für Verbraucher und Verbraucher.

A. Verbrauchsmitel.

I. Vollmilch.

1. frei Bahnwagen des Verkaufsortes (Grund-
preis)
a) aus örtlichen Sammelstellen und
Gutsmolkereien 26 Pf.
b) nicht aus örtlichen Sammelstellen 25 Pf.

2. frei Rump des Verkaufsortes (Kamp-
preis) aus anerkannten Sammelstellen
(dieser Preis darf nur von anerkannten
Sammelstellen berechnet werden. Woh-
gegenüber ist das Preisgebiet des Verkaufsortes.)
Als anerkannte Sammelstellen gelten die
von einer Behörde ernannten öffentlichen
Sammelstellen, sowie die Sammelstellen der
eingetragenen Genossenschaften von Kuh-
haltern und die Sammelstellen der Milch-
verarbeitungsanstalten, die ihr Ergebnis
nach den Befehlen der Landesverwaltungs-
stelle abgeben.

3. frei auswärtiger Verbraucher (ohne Bahn-
beförderung)
a) aus örtlichen Sammelstellen und Guts-
molkereien 26 Pf.
Bei mehr als 3 km Entfernung ist bis
zu 5 km ein Zuschlag von 1/2 Pf., bis
zu 8 km von 1 Pf., darüber von
1 1/2 Pf. zulässig.

b) nicht aus örtlichen Sammelstellen 25 Pf.
Bei mehr als 3 km Entfernung ist
bis zu 5 km ein Zuschlag von 1/2 Pf.,
bis zu 8 km von 1 Pf., darüber von
1 1/2 Pf. zulässig.

c) aus anerkannten Sammelstellen 27 Pf.
Bei mehr als 3 km Entfernung ist bis
zu 5 km ein Zuschlag von 1/2 Pf.,
bis zu 8 km von 1 Pf., darüber von
1 1/2 Pf. zulässig.

4. frei örtliche Sammelstelle (regelmäßig nur
für Füllen, in denen ordentlichweise keine
Weiterverfälschung mit der Bahn erfolgt) 25 Pf.

II. Ragermilch.

Die Preise für Ragermilch sind um 10 Pf. niedriger
als die für Vollmilch.

B. Verarbeitungsmilch.

frei Verarbeitungsfabrik oder Sammelstelle
nicht über 24 Pf.
bei Zurücknahme des Abzuges nicht über 23,5 Pf.
bei Zurücknahme der Ragermilch nicht über 16 Pf.

III. Für Verbraucher.

Verbrauchsmilch.

I. Vollmilch.

1. beim Bezug von Händler in großen Städten 35 Pf.
in mittleren Städten 33 Pf.
in kleinen Städten und Landgemeinden 31 Pf.

2. beim Bezug vom Kuhhalter
a) ab Stall 24 Pf.
b) ins Haus am Ort 25 Pf.

3. beim Bezug von örtlicher Sammelstelle
oder Gutsmolkerei
a) ab Sammelstelle oder Gutsmolkerei 26 Pf.
b) ins Haus am Ort 27 Pf.

4. beim Bezug von anerkannter Sammelstelle
a) ab Sammelstelle 27 Pf.
b) ins Haus am Ort 28 Pf.

II. Ragermilch.

Die Preise für Ragermilch sind um 10 Pf. niedriger
als die für Vollmilch.

Zur Zeit kommen nicht alle vorstehend aufgeführten
Preisarten im Oberamtsbezirk zur Anwendung, da der
Kommunalverband die Milchverteilung besorgt. Weiteres
wird nach bekannt gegeben.

(24) Kommerell.

Bekanntmachung.
Es wird hierdurch nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß sämtliche Östlicher, insbesondere auch die abgebrannten, beschlagnahmt sind.
Für das Königreich Württemberg ist die Firma **M. Reis Söhne, Reisdronn**, mit dem Verkauf beauftragt und für den Bezirk Nagold Herr **Gottlieb Gutkandt in Scharbrunn**.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß diejenigen Stoffbesitzer, welche die Lecker verderben lassen, sich strafbar machen.
Nagold, den 12. November 1917. R. Oberamt: Kommerzell.

Biermarkt in Calw.
Wegen der in Baden-Württemberg herrschenden Mehl- und Klebennot wird der am 14. d. Mts. in Calw stattfindende Biermarkt nicht abgehalten.
Nagold, den 12. Nov. 1917. R. Oberamt: Kommerzell.

Verordnung des Bundesrats über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel.
Vom 25. Oktober 1917. (Reichs-Gesetzbl. S. 969.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Erzeugnisse in fester oder loser Form (Würfeln, Tafeln, Kapseln, Körner, Pulver), die bestimmt sind, eine der Fleischbrühe ähnliche Zubereitung zum unmittelbaren Genuß oder zum Würzen von Suppen, Soßen, Gemüse oder anderen Speisen zu liefern, dürfen auf der Packung

oder dem Behältnis, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, nur dann die Bezeichnung „Fleischbrühe“ oder eine gleichartige Bezeichnung (Brühe, Kraftbrühe, Bouillon, Hühnerbrühe usw.) ohne das Wort „Ersatz“ enthalten, wenn

1. sie aus Fleischextrakt oder eingedickter Fleischbrühe und aus Kochsalz mit Zusätzen von Fett oder Würzen oder Gemüsesauszügen oder Gewürzen bestehen;
2. ihr Gehalt an Gelatine mindestens 0,45 vom Hundert und an Stärke (als Bestandteil der dem Gewürzwert bedingenden Stoffe) mindestens 3 vom Hundert beträgt;
3. ihr Kochsalzgehalt 65 vom Hundert nicht übersteigt;
4. Zucker und Sirup jeder Art zu ihrer Herstellung nicht verwendet worden sind.

§ 2. Erzeugnisse der im § 1 genannten Bestimmung in fester oder loser Form, die den Anforderungen im § 1 Nr. 1 bis 3 nicht entsprechen, dürfen nur gewerbmäßig hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an Stärke (als Bestandteil der dem Gewürzwert bedingenden Stoffe) mindestens 2 vom Hundert beträgt, ihr Kochsalzgehalt 70 vom Hundert nicht übersteigt, Zucker und Sirup jeder Art zu ihrer Herstellung nicht verwendet worden sind und sie auf der Packung oder dem Behältnis, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, in Verbindung mit der handelsüblichen Bezeichnung in einer für den Verbraucher leicht erkennbaren Weise das Wort „Ersatz“ enthalten.

§ 3. Bei Erzeugnissen der in den §§ 1, 2 genannten Art, die bestimmt sind, in kleinen Packungen an den Verbraucher abgegeben zu werden, darf der Inhalt ohne die Packung nicht weniger als 4 g wiegen.

§ 4. Der Reichszentralrat kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwider Erzeugnisse mit einer unzulässigen Bezeichnung herstellt oder solche mit unzulässiger Bezeichnung verkehrten Erzeugnisse feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer der Vorschrift im § 2 zuwiderhandelt;
3. wer der Vorschrift des § 3 zuwider Erzeugnisse gewerbmäßig herstellt, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt.

Neben der Strafe kann auf Eingekerkung der Erzeugnisse erkannt werden, die sich auf die besagte Handlung beziehen, ohne Rücksicht, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Im Urteil kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 6. Die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) bleiben unberührt.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1917 in Kraft. Der Reichszentralrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichszentralrats:
Dr. Heffterich.

Auf Vorstehendes wird hingewiesen.
Nagold, den 8. Nov. 1917. R. Oberamt: Kommerzell.

Bekanntmachung
des k. k. Generalkommando XIII. (R. W.) Armeekorps.

Hilfsdienstpflichtige, die in der Heimat bei militärischen Behörden, Ersatztruppenteilen, Lazaretten oder bei der Bewachung der Kriegesgefangenen tätig sind, sind der Pockenimpfung zu unterziehen.

Diese Vorschrift findet auf die vertraglich angeworbenen weiblichen Hilfskräfte, (Maschinenführerinnen, Buchführerinnen, Schreibgehilfinnen, Ordnanzen, usw.) keine Anwendung.

Von der Vorahme der Pockenimpfung ist nur beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, die durch militärischen oder amtärztlichen Zeugnis zu begründen sind, abzugehen.

Hilfsdienstpflichtige oder vertraglich angenommene Hilfskräfte, die die vorgeschriebene Impfung verweigern, werden (unbeschadet der der Behörde usw. etwa zustehenden Rechte zur Kündigung und zur sofortigen Entlassung, sowie der gegebenenfalls dem Einberufungsamt nach zu richtenden Befugnis zur anderweitigen Ueberweisung des Hilfsdienstpflichtigen) mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Stuttgart, den 8. November 1917.
Der k. k. kommandierende General:
von Schäfer.

Landw. Bezirksverein Nagold.
Schafweide-Verpachtung.

Die 56 Morgen große, elagsriedigte Schafweide Unterschwarzbach wird auf die 2 Monate Januar und Februar 1918 zur Beweidung mit höchstens 100 Stück Schafen im Submissionsweg verpachtet. Nur querschnittswurmfreie Hunde dürfen zum Weiden verwendet werden. Der hässliche Viehstall und das Wärgzimmer stehen zur Verfügung. Für Streumaterial hat der Pächter zu sorgen, wogegen aber der Pächter dem Verpächter verbietet. Liebhaber sind freundlich eingeladen und wollen verbindliche schriftliche Angebote, in einer Summe ausgedrückt, längstens bis Samstag den 17. d. Mts., vormittags 11 Uhr bei dem Unterzeichneten eingereicht, wofür auch die weiteren Bedingungen eingesehen werden können.

Gatterbach, den 12. November 1917.
Weidekommission:
Vor.: Stadtschultheiß u. D. Krauß.

Schreinermeister.

Ich beghle für die Anfertigung nachstehender Möbel folgende Löhne und liefern sämtliches Material maschinensertig sowie den Lack ebenfalls die Beschläge und Schlüssel.

Schränke	180 cm breite ohne Schubladen glatte Seiten und Türen einfachste Form	Mk. 175.—
Bettstellen	lunen 100/200 glatte Form das Paar	Mk. 90.—
Waschkommoden	105/55 ohne Spiegeltische	Mk. 40.—
Nachtische	das Paar	Mk. 40.—

Die Ausführung hätte in Eichen roh innen mattiert zu erfolgen. Näheres Besere ich dazu.

Schreiner die Adresse für die Anfertigung hätten, werden um ihre Adressen gebeten mit der Angabe, welchen Artikel sie zu liefern beabsichtigen und wozuviel monatlich bis Juni 1918 geliefert werden kann. Die Zusendung der Materialkosten wird dann im Laufe dieses oder kommenden Monats erfolgen, sobald die Fertigstellung der ersten Möbel bis Ende Januar geschehen muß.
Angebote unter G. 26 an den Verlag der Zeitung.

Ein älterer tüchtiger Müller sucht Stellung.

In ertragen bei d. Geschäftshalle d. Bl.

Oberjettingen.
Verkaufe ein leichtes Pferd,



ca. 12 Jahre alt.
Preis . . . 900.
Gottlob Kiffinger.

Nagold.
Untergethener verkauft am Samstag vormittags 11 Uhr einen Bursche

Milchschweine.

Werde auch 1 oder 1 Paar starke Käufer-Schweine eintauschen.
Wilhelm Hauser, Fuhrmann.

Nagold.
Einen Bursche sehr starker

Milchschweine
verkauft am Donnerstag den 15. d. Mts. vormittags 11 Uhr
Wilhelm Grüninger.

Strehausen.
Einen Bursche

Milchschweine
verkauft am Donnerstag Mittag, den 15. d. Mts.
Jakob Stengel.

Lejestoff ins Feld u. Lagerort empfiehlt
G. W. Jaffer, Buchbdlg., Nagold.

NAGOLD, 13. November 1917.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme, die wir bei dem schmerzlichen Verlust unseres lieben unvergesslichen Sohnes und Bruders

Friedrich

erfahren durften, sagen wir auf diesem Wege unsern herzlichsten Dank.

Familie Reule, Briefträger.

Gatterbach, den 13. November 1917.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme, die wir bei dem heben Verlust unseres lieben unvergesslichen Satten, Sohnes und Bruders

Ers.-Res. Gottlieb Grossmann

erfahren durften, sowie für die tröstlichen Worte beim Trauergottesdienst sprechen wir hiemit unsern innigsten Dank aus.

Familie Großmann.

Nagold, den 13. November 1917.

Todes-Anzeige.

Verwandten und Bekannten mache ich die schmerzliche Mitteilung, daß mein lieber Gatte, unser treubestgeliebter Vater, Schwager u. Großvater

Jakob Friedrich Mayer,
Gypfer,

am Montag Abend nach schwerer Krankheit im Alter von 59 Jahren entschlafen ist.

Um stille Teilnahme bitten
die Gattin: **Marie Mayer, geb. Niehammer**
mit ihren 6 Kindern.

Beerdigung: Donnerstag nachmittag 2 Uhr.

Erstreckt wohl mit Ausnahme Sonn- und Fest-
Tage überhaupt
für mit jeder
Mk. 1.05, im Tag
und 10 Km.-Ver-
Mk. 1.05, im Ab-
Württemberg Mk.
Königs-Brannen
mit Verfall

M 266

Die S
mittel

Es ist allg
bedarf der dem
Kationen eingel-
halten die Zufu-
also England, i-
unterliegen, die
nach Möglicheit
Protheto hat g-
stößigen Ansp-
gebnisse der die-
liche Erzeugung
Er gab von wo
auch man der S-
Erportüberschuss
an Schiffsraum
Nies konnte da-
Die Anbaufläche
Neres nimmt, d-
dingt werden, i-
folge der mangel-
knapp sein. 3
barmachung des
Schwamm-Weins
von deutschen G-
produktionen. Mü-
Ich an geizige
Mangel leide.
Landwirte nicht
erzeugung zurück
es Händen an S-
nen nur 6 Mk.
— geringe aber
abgeschlochten, u-
zu bedürftige
Armer wöchentlich
Regierung, die
wünsche alles
bestandes gerade
verförmung auch

Roman

18)

Vielleicht i-
er Hill und Finn
Progenit hat
Vermutlich
digen Bräutlein
Er schwieg
Da tat er
voller Empörung
weht mit Aben-
nungen haben S-
Ich bitte,
kaut ein.
Sie aber er-
gat, dann sagen
Bräutlein denn i-
Und weshalb b-
schaffen lassen
denn auch heute
mir das doch ge-
Schweigend,
Nichts mußte er
Sie aber sp-
wird auch heut
kommen, nie
prophezie ich N-
immer nicht ger-
dazu sagen. Da-
aber nicht mit
Heren Herrn —
Nochen immer u-
prophezie ich N-
Starr und
stimmend: „Sie re-
Sof Rein
machten mir ab